

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0914/24/1-BA-V**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 1, 2**

**Datum des Beschlusses:** **18.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 30.09.2024 den Beitrag „Happy End nach dem Chaos? Der Thüringer Landtag hat einen neuen Präsidenten“. Hierin berichtet die Redaktion, Thüringens Landtagskrise schein vorerst beendet. Nach einem Spruch der Landesverfassungsrichter gebe es jetzt einen neuen Parlamentschef. Nun stehe der CDU-Politiker Thadäus König an der Spitze des Verfassungsorgans, „*nachdem die AfD in einem turbulenten ersten Sitzungsteil vor zwei Tagen gescheitert war, ihren Anspruch als stärkste Fraktion auf das Amt [des Landtagspräsidenten] durchzusetzen. Es gehörte bisher überwiegend zu den politischen Gepflogenheiten, dass jeweils die stärkste Fraktion auch den Landtagspräsidenten stellt.*

*Der Verfassungsgerichtshof in Weimar – größtenteils besetzt mit Parteigängern und Partesymphisanten der etablierten Parteien – zeigte allerdings der AfD und ihrem Alterspräsidenten Jürgen Treutler ein Stopp-Schild.“*

Dies wird weiter ausgeführt.

II. Der Beschwerdeführer sieht hierin eine Verletzung der Präambel und der Ziffer 2 des Pressekodex.

Perfide werde ein Artikel, wenn tatsächliche Fakten so dargestellt würden, dass der Leser genau das Gegenteil denken solle und so in Richtung Verschwörungstheorie geschoben werde.

Er zitiere: „Der Verfassungsgerichtshof in Weimar – größtenteils besetzt von Parteigängern und Parteisymphathisanten der etablierten Parteien - ...“. Was solle dieser Zusatz? Ja, das Verfassungsgericht sei natürlich vom Parlament gewählt – mit Zweidrittelmehrheit. Es zeuge von massiver Meinungsmache, diese Tatsache so darzustellen, dass das Verfassungsgericht ja nur ein willfähiges Organ der „etablierten“ Parteien sei und natürlich diesen nach dem Mund rede.

Eine weitere Formulierung sei absolut kritikwürdig. Diese sei entweder ein Hinweis auf das Gedankengut der Autorin oder im besten Falle schlampige Recherche. Zitat: „... nachdem die AfD [...] gescheitert war, ihren Anspruch [...] auf das Amt durchzusetzen.“ Auch hier ein nahezu perfekter Versuch der Indoktrination der Leser. Er weise darauf hin, dass die AfD eben keinen Anspruch auf dieses Amt habe. Bisher (Geschäftsordnung vom 15.05.2024) habe die stärkste Fraktion Anspruch auf das alleinige Vorschlagsrecht für den Landtagspräsidenten im ersten Wahlgang. Der Antrag der anderen Parteien sei dahin gegangen, diese Geschäftsordnung zu ändern und auch Vorschläge der anderen Parteien im ersten Wahlgang zu erlauben. Es gehe also nicht um einen (nicht existenten) Anspruch auf das Amt, sondern „nur“ die Regeln zur Wahl.

Aber mit ihrer Formulierung gehe es wunderbar in Richtung Verschwörungstheorie: „die etablierten Parteien verhindern auf undemokratische Weise, dass wir als AfD unsere Politik demokratisch durchführen können.“

Präambel: Es sei eindeutig zu erkennen, dass dieser Artikel nicht unbeeinflusst von persönlichen Interessen sei! Ziffer 2 – Sorgfalt: Verletzt durch die nicht korrekte Darstellung eines „Anspruches“ auf das Präsidentenamt.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren bzgl. des Vortrags des Beschwerdeführers wurde erweitert um mögliche Verstöße gegen Ziffer 1 des Pressekodex.

IV. Der Chefredakteur teilt mit, dass er den Gedankengang des Beschwerdeführers nicht nachvollziehen könne.

Zudem sei er sich im konkreten Fall auch nicht sicher, ob sie hier überhaupt der richtige Ansprechpartner seien, da besagter Text einer Nachrichtenagentur sei, der zudem branchenüblich auch in vielen anderen Publikationen verwendet worden sei.

V. Anmerkung: In der Autorenzeile im beschwerdegegenständlichen Beitrag wird der Name einer Redakteurin einer Nachrichtenagentur genannt, jedoch ohne kenntlich zu machen, dass es sich um eine Agentur-Redakteurin handelt.

VI. Der Beschwerdeausschuss behandelt die Beschwerde in seiner Sitzung am 05.12.2024 nicht abschließend wegen notwendiger Sachverhaltsaufklärung. Er bittet um die Vorlage der Nachrichtenagentur-Meldung.

VII. In der entsprechenden Meldung der Nachrichtenagentur lautet die beschwerdegegenständliche Passage:

*„Der CDU-Politiker Thadäus König steht nun an der Spitze des Verfassungsorgans, nachdem die AfD in einem turbulenten ersten Sitzungsteil vor zwei Tagen versucht hatte, ihren Anspruch als stärkste Fraktion auf das Amt durchzudrücken. Der Verfassungsgerichtshof in Weimar zeigte ihr und ihrem Alterspräsidenten Jürgen Treutler ein Stopp-Schild. Experten nannten die Vorgänge in Erfurt beispiellos in der deutschen Parlamentsgeschichte, manche erinnerte das Theater an Vorgänge in der Weimarer Republik.“*

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die beschwerdegegenständliche Veröffentlichung verletzt die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Wie sich aus der dem Presserat vorliegenden Original-Meldung der Nachrichtenagentur ergibt, enthält diese – entgegen dem Vortrag des Beschwerdegegners – nicht die beschwerdegegenständliche Aussage, der Verfassungsgerichtshof sei größtenteils besetzt mit Parteigängern und Parteisympathisanten der etablierten Parteien. Es handelt sich also um eine von der Redaktion nachträglich vorgenommene Einfügung. Diese Änderung bewertet der Beschwerdeausschuss als wesentlich, da der Beitrag hierdurch eine starke politische Einfärbung erhält, die der Original-Beitrag der Nachrichtenagentur-Redakteurin nicht enthält. Da diese in der Autorenzeile als Autorin des Beitrags ausgewiesen wird, wird ihr die politische Aussage durch die Beschwerdegegnerin zugeschrieben. Dies stellt eine erhebliche Verletzung der Wahrhaftigkeit und Sorgfalt dar.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses diskutieren längerer darüber, ob die o. g. Aussage sowie die Aussage, die AfD sei gescheitert, ihren Anspruch als stärkste Fraktion auf das Amt des Landtagspräsidenten durchzusetzen, die Ziffern 1 und/oder 2 des Pressekodex verletzen. Im Ergebnis kommen sie überein, dass dies dahinstehen kann, da bereits die Zuschreibung der ersten Aussage an die Nachrichtenagentur-Redakteurin einen rügenswerten Verstoß darstellt, so dass die Frage offenbleiben kann.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen der Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Dr. Kirsten von Hutten  
Stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses  
(vHu/La)

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>